

II. Abschnitt

Lieferungen

§ 12

Vertragsgestaltung

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Verträge so zu gestalten, daß unter Beachtung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit die Sicherung des materiell-technischen Bedarfs der Besteller mit dem geringsten Aufwand an finanziellen und materiellen Mitteln gewährleistet wird.

(2) Die Lieferung von Erzeugnissen minderer Qualität, insbesondere II. Wahl, ist unzulässig, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Mehr- und Minderlieferungen sind nur im Rahmen der im Vertrag festgelegten Toleranzen zulässig.

(3) Der Leistende ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet,

- a) den Direktbezug von Erzeugnissen (auch unter der vorgeschriebenen Mindestmenge),
- b) eine besondere Kennzeichnung der Erzeugnisse,
- c) bei Spezialfahrzeugen und Anlagen die Komplettierung des Fahrzeuges einschließlich der gesamten Inneneinrichtung bzw. der Anlage einschließlich Zubehör,
- d) die Lieferung kompletter Sätze, insbesondere von Ersatzteilen und Werkzeugen,

vertraglich zu vereinbaren.

§ 13

Behandlung mit Korrosionsschutz- und verschleißmindernden Mitteln

(1) Der Lieferer hat durch ordnungsgemäße Verpackung und Behandlung der Erzeugnisse mit Korrosionsschutzmitteln entsprechend den geltenden Bestimmungen eine langfristige und werterhaltende Aufbewahrung zu sichern. Auf Verlangen des Bestellers hat er dies nach den vom Besteller übergebenen Spezifikationen durchzuführen.

(2) Der Lieferer hat die entsprechenden Erzeugnisse bzw. deren Baugruppen und Bauteile auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen mit verschleißmindernden Mitteln zu behandeln und das in den Bedienungs- und Instandsetzungsanweisungen mit anzuzeigen.

(3) Soweit in gesetzlichen Bestimmungen für die zu liefernden Erzeugnisse die Behandlung mit Korrosionsschutz- und verschleißmindernden Mitteln nicht vorgeschrieben ist, ist diese Leistung auf Verlangen des Bestellers im Vertrag zu vereinbaren.

§ 14

Wartung und Pflege

Beim Einbau von Einrichtungen in Fahrzeuge und Anlagen des Bestellers ist der Lieferer verpflichtet, diese vom Zeitpunkt der protokollarischen Übergabe bis zur Übernahme durch den Besteller ordnungsgemäß

zu warten und zu pflegen. Die notwendigen Aufwendungen hat der Lieferer dem Besteller nachzuweisen und gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 15

Qualität der Erzeugnisse

(1) Der Lieferer hat die Lieferung auf der Grundlage des Höchststandes von Wissenschaft und Technik so zu erbringen, daß die Erzeugnisse den Erfordernissen der Besteller bestmöglich entsprechen. Dabei sind insbesondere zugrunde zu legen und zu vereinbaren:

1. Technische Liefer- und Abnahmebedingungen (TLB), Muster, Fertigungs- und Prüf Vorschriften bzw. Instandsetzungsnormen, die vom Besteller bestätigt wurden,
2. DDR-, Fachbereich- und Werk-Standards (TGL),
3. Bestimmungen der für die Material- und Warenprüfung und für das Meßwesen zuständigen staatlichen Organe,
4. Allgemeine Prüfvorschriften.

Bestätigte TLB, DDR-Standards, Bestimmungen der Organe der Material- und Warenprüfung und andere gesetzliche Festlegungen zur Qualitätssicherung sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt. Im Vertrag können andere Vereinbarungen über die Qualität getroffen werden. In den TLB bzw. in den Verträgen sind auch die Prozentsätze zulässiger Qualitätsabweichungen festzulegen.

(2) Entspricht die technische Ausführungsart nicht mehr dem Entwicklungsstand von Wissenschaft und Technik oder den ökonomischen Erfordernissen, so ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller unverzüglich Vorschläge zur Verbesserung der Qualität und Verwendbarkeit zu unterbreiten.

(3) Änderungen der technischen Ausführungsart bedürfen in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

§ 16

Garantie

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Garantie dafür zu übernehmen, daß die Lieferung der festgelegten Qualität gemäß § 15 entspricht und die vorgeschriebenen, vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Eigenschaften sowie die volle Funktionsfähigkeit während der Garantiefrist behält.

(2) Für nachstehend aufgeführte Erzeugnisgruppen gelten für die Garantie folgende Mindestfristen, soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht längere Fristen vorgeschrieben sind:

- a) für Erzeugnisse der Feinmechanik, der Optik und des Büromaschinenbaus 12 Monate, gerechnet vom Tage der Lieferung,
- b) für andere Maschinen und Apparate, für Anlagen sowie für Erzeugnisse der Elektrotechnik 12 Monate, gerechnet vom Tage der Inbetriebnahme, jedoch nicht länger als 18 Monate vom Tage der Lieferung,